

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 45 vom 18.11.2014, S. 1548; Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 289, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1035 (Berichtigung AM I/39 vom 26.08.2015 S. 1071, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 474, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1230, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 158, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 970, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 859, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 400, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 979, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 247, Änd. AM I/54 v. 9.09.2020 S. 1186, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 209, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 799, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 332, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 900, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 500, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 290, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1098

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2014 S. 1548), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 290), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden,

entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einzusteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Der Master-Studiengang „Unternehmensführung“ ermöglicht sowohl eine breite Ausbildung über alle Bereiche der Unternehmensführung hinweg als auch eine hoch spezialisierte Ausbildung durch eine geeignete individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, sich mit den neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Unternehmensführung vertraut zu machen und darüber hinaus erwerben sie in integrierten Veranstaltungen die Fähigkeit, unternehmerische Entscheidungen in allen relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁵Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen besitzen die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zur Lösung komplexer ökonomischer Probleme und erhalten die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Führungs- und vielen Managementfunktionen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Unternehmensführung in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	30 C
2. Spezialisierungsbereich „Unternehmensführung“	24 C
3. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte	12 C
4. Quantitative Methoden	6 C
5. Wahlbereich	18 C
6. Masterarbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensentwicklung, Unternehmensplanung, Management Accounting, Informationsmanagement, und International Human Resource Management vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Unternehmensführung. Hier ist eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Informationsmanagement“, „Organisation und Unternehmensentwicklung“, „Personalmanagement“, „Produktion und

Logistik“, „Unternehmenssteuerung und Controlling“, „Management internationaler Unternehmen“, „Ressourcen- und Energiemanagement“ sowie „Strategisches Management“ und damit eine besondere Profilbildung möglich. ³Die Wahlpflichtmodule des Bereichs „Seminare und Projekte“ dienen der Integration der einzelnen Teilgebiete in Seminaren und Projekten, welche übergreifende Problembereiche behandeln. ⁴Seminare und Projekte werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. ⁵Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben. ⁶Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) ¹Durch eine (fakultative) Studienschwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche der Unternehmensführung zu erwerben. ²Hierbei können maximal zwei der im Modulverzeichnis genannten Studienschwerpunkte zertifiziert werden, soweit diesen Studienschwerpunkten zugeordnete Module im Gesamtumfang von jeweils mindestens 24 C erfolgreich absolviert wurden.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 277), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2013 S. 1172), außer Kraft.

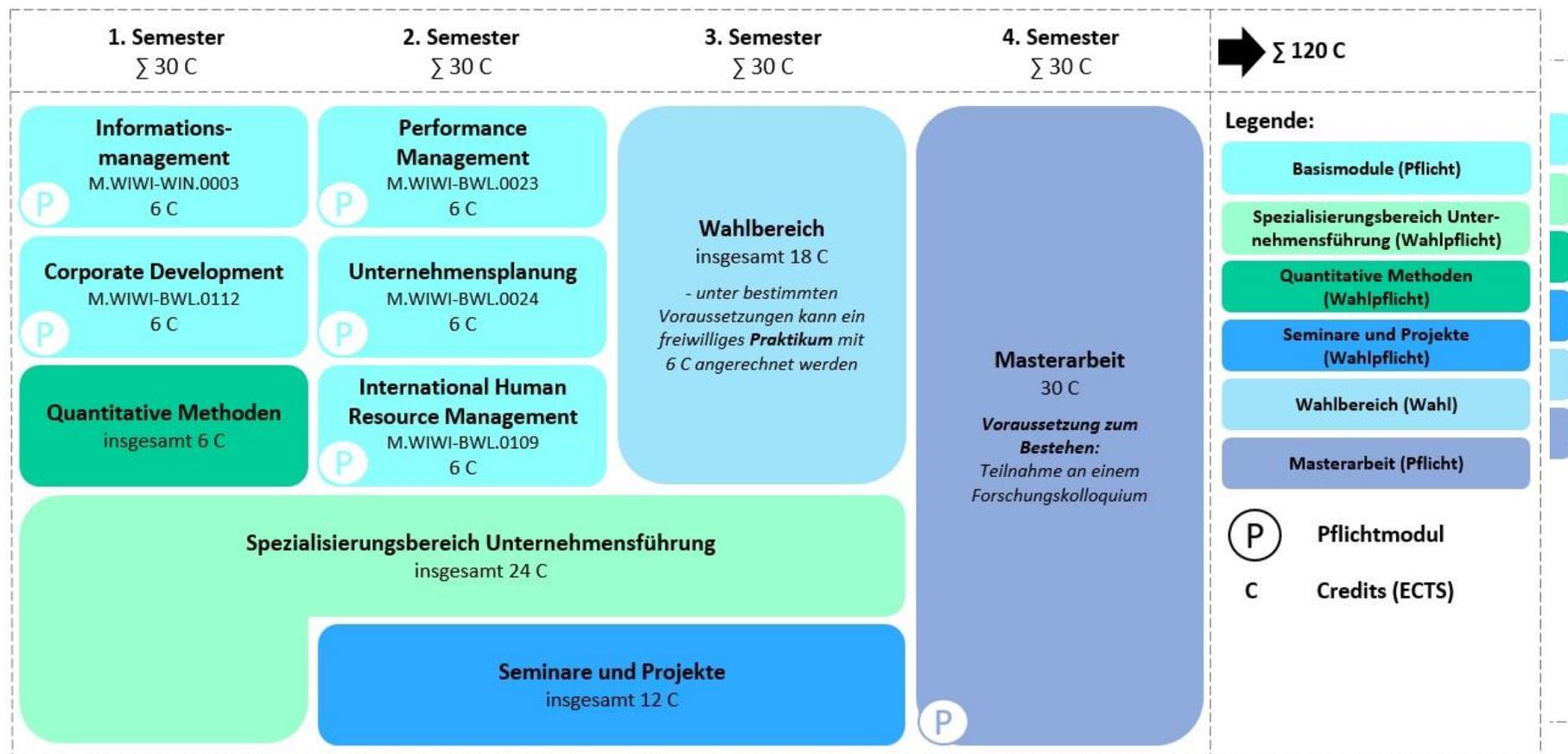
(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten

der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

**Master-Studiengang Unternehmensführung - empfohlener Studienverlauf
Master-Studiengang Unternehmensführung - empfohlener Studienverlauf
bei Beginn zum Sommersemester**



b) Studienbeginn zum Sommersemester